

SATZUNG DES Kleingärtnerverein – Burgland e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen
Kleingärtner-Verein Burgland e.V.
und hat den Sitz in 30419 Hannover,
Lotte Burghardt Weg 32

(2) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband
Hannover der Kleingärtner e.V.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2560
eingetragen

(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum
31.12.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein überparteilich sowie konfessionell
und weltanschaulich neutral

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Seine Zwecke sind insbesondere:

- a) Die Förderung aller Maßnahmen, die der
Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes
vom 28. Februar 1983 in seiner jeweils gültigen
Fassung dienen;
- b) die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die
der Allgemeinheit zugänglich sind;
- c) die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung
und Erhaltung von Kleingärten als Teil des
öffentlichen Grüns im Interesse der
Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung
- d) die Weckung und Intensivierung des Interesses
für den Kleingarten als Teil des öffentlichen
Grüns in der Bevölkerung insbesondere bei der
Jugend, um den Menschen die enge Verbindung
zur Natur zu erhalten;
- e) die Förderung aller Maßnahmen, die
sicherstellen, das öffentliche Grünflächen und
Kleingärten dem Wohle der Allgemeinheit auf
materiellem, geistigen und sittlichem Gebiet
dienen;
- f) der Ausbau der Kleingartenanlagen in
Anpassung an den modernen Städtebau;
- g) die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum
Wohle der Allgemeinheit;
- h) die fachliche Beratung der Mitglieder;
- i) die Förderung von Kinder- und Jugendpflege;
- j) die Mitwirkung bei der Lösung der
Kleingartenwohnfrage im Sinne der allgemeinen
Aufbaubestimmungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

§ 3 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

(1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht
vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von
geschäftsfähigen Personen beantragt werden.
Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch
Personen sein, die sich um den Verein bzw. das
Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder
eine Förderung anstreben.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt
werden. Über die Aufnahme entscheidet der
Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die
Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe
einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht
angegeben zu werden.

(4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das
neue Mitglied die Satzung für sich als
rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den
Anordnungen des Vereinsvorstandes nach zu
kommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den
fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den
festgesetzten Terminen zu entrichten.

(5) Jedes Mitglied welches gleichzeitig auch Pächter
eines Kleingartens ist, ist verpflichtet, an der
angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.

(6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der
Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich
schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.

(2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche
Erklärung gegenüber dem Vorstand unter
Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist
zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das
ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem
Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu
bezahlen.

(3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die
Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die
Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit
sofortiger Wirkung durch den Vorstand
ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist
dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist
von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit
zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungs-
beschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem
betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen
Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht
dem Mitglied das Recht zur Berufung an die

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter,
- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines seiner Familienangehörige innerhalb des vom Verein betreuten Geländes,
- c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit,
- e) Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,
- g) Verlust der Geschäftsfähigkeit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und
- b) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d.

§26 BGB besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
dem 1. Kassierer und
dem 1. Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretenden) Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten erstellen.

(3) Die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer und bestehen aus dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer sowie dem Vereinsfachberater.

(4) Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder Zuruf in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe dass

In den ungeraden Jahren
Der 2. Vorsitzende,
der 1. Kassierer,
der 2. Schriftführer und
der Vereinsfachberater

und in den geraden Jahren
der 1. Vorsitzende,
der 2. Kassierer und
der 1. Schriftführer

ausscheiden. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung dieser Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Außerdem können als Beisitzer mit beratender Stimme die Kolonie- und Wegeleute, der Jugendleiter, der Vertreter des Vereinsfachberaters und die Leiter der Ausschüsse usw. berufen werden.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Der Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheit des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

(2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts, Kassen und Revisionsbericht;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- e) die Einsetzung von Ausschüssen;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

(1) Einberufung von Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen:

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch die Verbandszeitung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.

(2) Ladungsfrist:

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.

(3) Versammlungsleitung:

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Beschlussfassung:

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

(5) Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1.Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle für den 2.Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

(6) Niederschriften:

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 1. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

(2) Für das Geschäftsjahr ist ein Veranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

(4) Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1.Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind selbständig vorzunehmen.

§ 11 Änderungen der Zweckes, Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung alter Anlagen.

(3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12 Begriffsbestimmungen

(1) Unter einfacher Stimmenmehrheit §8(4) wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Mitglieder der Organe, die der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Ungültige oder weiße Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Für die Berechnung der 2/3-, 3/4- und 4/5-Mehrheit gilt §12(1) sinngemäß.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Der 1.Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins. Die Vertretungsbefugnisse i.S.d. §26 BGB sind in §6(2) geregelt.

(2) Der 2.Vorsitzende unterstützt den 1.Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden dessen Stellvertretung und die Leitung des Vereins.

(3) Der 1.Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Unter Gegenzeichnung des 1.Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters führt er den diesbezüglichen Schriftverkehr. Der 2.Kassierer ist sein Vertreter.

(4) Der 2.Kassierer erledigt alle Versicherungs- und Schadensfälle.

Die Versicherungsgeschäfte übernimmt im Verhinderungsfalle des 2.Kassierers der 1.Kassierer.

(5) Der 1.Schriftführer erledigt unter Gegenzeichnung des 1.Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter den gesamten Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane.

Der 2. Schriftführer ist sein Vertreter.

(6) Der Vereinsfachberater sorgt für die fachgerechte kleingärtnerische Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen und berät die Mitglieder in dieser Hinsicht. Er wird von den Koloniefachberatern und dem Kolonie- bzw. Wegeobleuten in seiner Arbeit unterstützt.

(7) Die Kolonie- bzw. Wegeobleute handeln in ihrer Kolonie bzw. Wegen im Auftrage des Vorstandes. Zur Abgabe und Empfangnahme rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen für den Verein sind sie nicht befugt.

(8) Alle Beisitzer, soweit sie nicht dem von der Jahresversammlung zu wählenden Vorstand angehören, werden vom Vorstand durch Wahl berufen.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 08.02.2015 beschlossen worden.

Die Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hannovers erfolgt am 22.04.2015